

Bundesgesetz über die Förderung des Exports (Exportförderungsgesetz)

vom 6. Oktober 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 101 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2000¹,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund fördert die Exporte der Schweizer Wirtschaft durch eigene Aktivitäten, namentlich durch den Einsatz seiner Aussenstellen, sowie mit Finanzhilfen und Abgeltungen für Dritte, die mit der Exportförderung beauftragt werden; er berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der schweizerischen Klein- und Mittelbetriebe (KMU).

² Die Exportförderung soll in Ergänzung zur privaten Initiative insbesondere:

- a. Absatzmöglichkeiten im Ausland ermitteln und wahrnehmen;
- b. die schweizerischen Exporteure als international konkurrenzfähige Anbieter positionieren;
- c. den Zugang zu ausländischen Märkten im Sinne von Artikel 2 unterstützen.

Art. 2 Gegenstand

Gegenstand der Exportförderung sind insbesondere:

- a. Information der in der Schweiz ansässigen Unternehmen über Auslandsmärkte;
- b. Beratung und Vermittlung von Kontakten, Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftspartnern im Ausland;
- c. allgemeine Werbung im Ausland zu Gunsten schweizerischer Produkte und Dienstleistungen, einschliesslich der Beteiligung an Messen und der Erteilung von Auskünften an ausländische Unternehmen über Firmen, Marken und Produkte von Anbietern in der Schweiz.

¹ BBl 2000 2101

Art. 3 Auftrag

¹ Das zuständige Bundesamt² (Bundesamt) beauftragt einen Dritten oder mehrere Dritte (den Beauftragten) mit der Exportförderung; diese erfolgt mittels Leistungsauftrag.

² Der Auftrag kann jeweils für höchstens vier Jahre erteilt werden. Bei der Bestimmung der Dauer berücksichtigt das Bundesamt insbesondere die Planungsbedürfnisse des Beauftragten.

Art. 4 Abgeltungen und Finanzhilfen

¹ Abgeltungen und Finanzhilfen werden dem Beauftragten im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt.

² Das Bundesamt bemisst die Beitragshöhe nach dem Umfang des Auftrags. Dabei berücksichtigt es die Interessen des Bundes an der Exportförderung sowie das Eigeninteresse des Beauftragten.

Art. 5 Verpflichtungen des Beauftragten

¹ Der Beauftragte ist verpflichtet:

- a. die Exportförderung zweckmässig, kostengünstig und mit einem minimalen administrativen Kosten- und Organisationsaufwand zu betreiben;
- b. bei der Wahl der Fördermittel jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen;
- c. die Aussenstellen zu befähigen, im Rahmen dieses Gesetzes wirkungsorientierte Dienstleistungen zu erbringen;
- d. die an der Exportförderung beteiligten Stellen zu koordinieren;
- e. ein Controllingssystem vorzusehen.

² Das Bundesamt legt im Auftrag alle weiteren sachdienlichen Verpflichtungen des Beauftragten fest.

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Bundesamtes können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden. Streitigkeiten aus Aufträgen beurteilt die Rekurskommission EVD als Schiedskommission.

² Deren Entscheide sind endgültig.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 7 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt jeweils für vier Jahre mit einfachem Bundesbeschluss den Höchstbetrag für die Exportförderung nach diesem Gesetz.

² Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Art. 8 Verhältnis zum Subventionsgesetz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990³.

Art. 9 Einmalige Finanzhilfe

Der Bund unterstützt die durch dieses Gesetz bedingten Restrukturierungsmassnahmen mit einer einmaligen Finanzhilfe.

Art. 10 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Soweit es für den Vollzug erforderlich ist, kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge abschliessen.

Art. 11 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989⁴ über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC);
- b. der Bundesbeschluss vom 31. März 1927⁵ betreffend Subventionierung einer schweizerischen Zentrale für Handelsförderung.

² Das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁶ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 103 und 106–114^{bis} der Bundesverfassung⁷,

...

Art. 100 Abs. 1 Bst. y

- ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:
- y. Verfügungen auf dem Gebiet der Exportförderung.

³ SR 616.1

⁴ AS 1990 224, 1998 1822

⁵ BS 10 521

⁶ SR 173.110

⁷ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 143–145, 168 Absatz 1, 177 Absatz 3, 187 Absatz 1 Buchstabe d und 188–191 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz [AS ...; BBl 1999 8633] Art. 188–191 c) der Bundesverfassung vom 18. April 1999.

Art. 12 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 6. Oktober 2000

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 6. Oktober 2000

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 2000⁸

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Januar 2001

10901